

# Unterrichtsteilnahme im Sekundarschulwesen

## ÜBERSICHT

<b>1.</b>	<b>Anwesenheitsregister.....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Abwesenheit.....</b>	<b>2</b>
<b>2.1</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>2</b>
<b>2.2</b>	<b>Nicht genehmigungspflichtige Abwesenheiten .....</b>	<b>2</b>
<b>2.3</b>	<b>Genehmigungspflichtige Abwesenheiten kurzer Dauer (innerhalb der Obergrenze) ....</b>	<b>2</b>
<b>2.4</b>	<b>Genehmigungspflichtige Abwesenheiten längerer Dauer (oberhalb der Obergrenze)..</b>	<b>3</b>
<b>2.4.1</b>	<b>Teilnahme an nationalen und internationalen Berufs- oder Handwerksmeisterschaften, Teilnahme an Vorbereitungen zu Berufs- und Handwerksmeisterschaften.....</b>	<b>3</b>
<b>2.4.2</b>	<b>Mitwirkung an kulturellen Veranstaltungen mit internationaler Ausstrahlung.....</b>	<b>3</b>
<b>2.5</b>	<b>Förderung der C-, B- und A-Kader Athleten.....</b>	<b>3</b>
<b>2.5.1</b>	<b>Regelmäßige Abwesenheiten.....</b>	<b>3</b>
<b>2.5.2</b>	<b>Zusätzliche Abwesenheiten .....</b>	<b>4</b>
<b>2.6</b>	<b>Förderung des außergewöhnlichen Musiktalents eines Schülers.....</b>	<b>4</b>
<b>2.6.1</b>	<b>Regelmäßige Abwesenheiten.....</b>	<b>4</b>
<b>2.6.2</b>	<b>Zusätzliche Abwesenheiten .....</b>	<b>5</b>
<b>2.7</b>	<b>Ungerechtfertigte Abwesenheiten .....</b>	<b>5</b>

### GESETZLICHE GRUNDLAGE:

Dekret vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen, Artikel 28 und 63

Königlicher Erlass vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens, Artikel 56, 2

Erlass der Regierung vom 10. Februar 2000 über den Schulbesuch

## **1. Anwesenheitsregister**

Die regelmäßige Unterrichtsteilnahme des Schülers ist mittels eines Anwesenheitsregisters zu belegen. Die An- bzw. Abwesenheit wird mindestens einmal vormittags und einmal nachmittags ins Anwesenheitsregister eingetragen.

Das Anwesenheitsregister kann elektronisch geführt werden.

## **2. Abwesenheit**

### **2.1 Allgemeines**

In der Schulordnung wird die maximale Zahl der Abwesenheiten festgelegt, die von den Erziehungsberechtigten gerechtfertigt werden dürfen. Diese Obergrenze beträgt mindestens 8 und höchstens 30 halbe Tage.

### **2.2 Nicht genehmigungspflichtige Abwesenheiten**

Nachfolgende Abwesenheiten sind nicht von o.g. Obergrenze betroffen und bedürfen keiner besonderen Genehmigung:

- a) Abwesenheit wegen einer Krankheit, die durch eine ärztliche Bescheinigung belegt ist;
- b) Abwesenheit wegen einer Vorladung vor eine öffentliche Behörde oder wegen der Notwendigkeit für den Schüler, sich zu dieser Behörde zu begeben (Bescheinigung der Behörde erforderlich);
- c) Todesfall eines Familienangehörigen (kein schriftlicher Nachweis erforderlich):
  - Verwandter 1. Grades (Eltern, Kind): max. 4 Tage;
  - Verwandter ab dem 2. Grad, der im selben Haus wohnt: max. 2 Tage;
  - Verwandter des 2., 3. oder 4. Grades, der nicht im selben Haus wohnt: max. 1 Tag.

Die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler sind verpflichtet, die Abwesenheit unverzüglich mitzuteilen. Die unter den Buchstaben a) und b) erwähnten Belege werden am Tage unmittelbar nach der Abwesenheit beim Schulleiter hinterlegt. Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage, erfolgt die Hinterlegung spätestens am vierten Abwesenheitstag.

### **2.3 Genehmigungspflichtige Abwesenheiten kurzer Dauer (innerhalb der Obergrenze)**

Nachfolgende Abwesenheiten sind von oben genannter Obergrenze betroffen (werden also von ihr abgezogen) und bedürfen immer der Genehmigung durch den Schulleiter:

- a) Abwesenheit wegen höherer Gewalt;
- b) Abwesenheit aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die mit familiären, Gesundheits- oder Beförderungsproblemen zusammenhängen;
- c) Abwesenheiten wegen einer Teilnahme an nationalen oder internationalen Spitzensportwettkämpfen, an Berufs- und Handwerksmeisterschaften oder aufgrund der Mitwirkung an kulturellen Veranstaltungen mit internationaler Ausstrahlung;
- d) Abwesenheiten wegen einer Teilnahme an Trainingslagern oder sportlichen Wettkämpfen, die auf die Teilnahme an Landes-, Europa- und Weltmeisterschaften, an Olympischen Spielen und an internationalen Spitzensportwettkämpfen vorbereiten. Die Dauer dieser Abwesenheit darf 30 halbe Tage pro Schuljahr nicht überschreiten.

Im Falle einer Abwesenheit gemäß Buchstabe a) und b) reichen die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler so rasch wie möglich einen schriftlichen, begründeten Antrag beim Schulleiter ein, der seinerseits über die Annehmbarkeit befindet.

Zwecks Genehmigung der unter den Buchstaben c) und d) angeführten Abwesenheit reichen die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung einen schriftlichen, begründeten Antrag beim Schulleiter ein, der seinerseits über die Annehmbarkeit befindet.

## **2.4 Genehmigungspflichtige Abwesenheiten längerer Dauer (oberhalb der Obergrenze)**

### **2.4.1 Teilnahme an nationalen und internationalen Berufs- oder Handwerksmeisterschaften, Teilnahme an Vorbereitungen zu Berufs- und Handwerksmeisterschaften**

Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers kann der für das Unterrichtswesen zuständige Minister eine längerfristige Abwesenheit zwecks Teilnahme an nationalen und internationalen Berufs- oder Handwerksmeisterschaften sowie an Vorbereitungen zu Berufs- und Handwerksmeisterschaften genehmigen.

Der entsprechende schriftliche, begründete Antrag ist mindestens zwei Wochen vor der Meisterschaft beziehungsweise Veranstaltung über den Schulleiter beim für das Unterrichtswesen zuständigen Minister einzureichen.

### **2.4.2 Mitwirkung an kulturellen Veranstaltungen mit internationaler Ausstrahlung**

Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers kann der für das Unterrichtswesen zuständige Minister eine längerfristige Abwesenheit zwecks Mitwirkung an kulturellen Veranstaltungen mit internationaler Ausstrahlung genehmigen.

Der entsprechende schriftliche, begründete Antrag ist mindestens zwei Wochen vor der Meisterschaft beziehungsweise Veranstaltung über den Schulleiter beim für das Unterrichtswesen zuständigen Minister einzureichen.

## **2.5 Förderung der C-, B- und A-Kader Athleten**

### **2.5.1 Regelmäßige Abwesenheiten**

Die Anerkennung des Statuts eines C-Kader, B-Kader oder A-Kader Athleten durch die Regierung kann eine regelmäßige Abwesenheit von maximal sechs Unterrichtsstunden pro Woche rechtfertigen.

Dazu reichen die Eltern oder der volljährige Schüler einen schriftlichen Antrag beim Schulleiter ein. Der Schulleiter entscheidet innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Antrags über die Genehmigung dieser Abwesenheit. Trifft er keine fristgerechte Entscheidung, gilt der Antrag als genehmigt.

Die Genehmigung gilt unter Vorbehalt des Entzugs der Anerkennung des Statuts eines C-Kader, B-Kader oder A-Kader Athleten für die Dauer eines Schuljahres. Falls die schulischen Leistungen des Schülers sich nachweislich negativ entwickeln, kann der Schulleiter in Absprache mit dem Klassenrat und nach Rücksprache mit den Eltern oder dem volljährigen Schüler eine Anpassung der gewährten Abwesenheiten vornehmen oder sie ganz zurückziehen. Der Schulleiter informiert die Schulinspektion und den Fachbereich Sport, Medien und Tourismus des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die entsprechenden Entscheidungen.

Sollten die Eltern oder der volljährige Schüler mit den genannten Entscheidungen des Schulleiters nicht einverstanden sein, haben sie das Recht, bei der Schulinspektion Beschwerde dagegen einzulegen.

Der Schulleiter übermittelt der Schulinspektion innerhalb von zehn Tagen nach seiner Entscheidung den Beschluss der Regierung zur Anerkennung des Statuts eines C-Kader, B-Kader oder A-Kader Athleten und die Übersicht der gewährten Abwesenheiten bzw. der angepassten Abwesenheiten sowie gegebenenfalls die Entscheidung, die gewährten Abwesenheiten zurückzunehmen.

Der Schüler trägt sämtliche Trainingsstunden in ein Trainings- und Kontaktheft ein. Das Trainings- und Kontaktheft wird von einem Verantwortlichen des Sportfachverbandes oder Vereins gegengezeichnet.

### **2.5.2 Zusätzliche Abwesenheiten**

Der für das Unterrichtswesen zuständige Minister kann in außergewöhnlichen Fällen zusätzliche Abwesenheiten gewähren. Dazu reichen die Eltern oder der volljährige Schüler einen Antrag beim Schulleiter ein. Der Schulleiter leitet diesen verbunden mit seiner Stellungnahme an die Schulinspektion weiter. Der Minister entscheidet auf Grundlage eines Gutachtens der Schulinspektion über die Gewährung der zusätzlichen Abwesenheiten.

## **2.6 Förderung des außergewöhnlichen Musiktalents eines Schülers**

### **2.6.1 Regelmäßige Abwesenheiten**

Eine regelmäßige Abwesenheit von maximal sechs Unterrichtsstunden pro Woche kann gerechtfertigt werden, wenn durch ein positives Gutachten einer anerkannten Teilzeit-Kunstunterrichtseinrichtung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Musikakademie) das außergewöhnliche Musiktalent eines Schülers bestätigt wird. Dieses Gutachten wird erstellt nach Vorgespiel vor einer externen Jury im Rahmen der von derselben anerkannten Teilzeit-Kunstunterrichtseinrichtung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Musikakademie) organisierten öffentlichen Prüfungen. Darüber hinaus muss dieser Schüler die zwei Perfektionierungsstufen in Musikerziehung an einer anerkannten Teilzeit-Kunstunterrichtseinrichtung belegen oder bereits abgeschlossen haben.

Die Eltern oder der volljährige Schüler beantragen vor dem 15. April für das darauffolgende Schuljahr ein Gutachten bei einer anerkannten Teilzeit-Kunstunterrichtseinrichtung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Musikakademie). Anschließend reichen die Eltern oder der volljährige Schüler einen schriftlichen Antrag beim Schulleiter ein. Der Schulleiter entscheidet

binnen zehn Tagen nach Erhalt des Antrags über die Genehmigung dieser Abwesenheit, die für die Dauer eines Schuljahres gilt. Trifft er keine fristgerechte Entscheidung, gilt der Antrag als genehmigt.

Falls die schulischen Leistungen des betroffenen Schülers sich nachweislich negativ entwickeln, kann der Schulleiter in Absprache mit dem Klassenrat und nach Rücksprache mit den Eltern oder dem volljährigen Schüler eine Anpassung der gewährten Abwesenheiten vornehmen oder sie ganz zurückziehen. Der Schulleiter informiert die Schulinspektion über die entsprechenden Entscheidungen.

Sollten die Eltern oder der volljährige Schüler mit den genannten Entscheidungen des Schulleiters nicht einverstanden sein, haben sie das Recht, bei der Schulinspektion Beschwerde dagegen einzulegen.

Der Schulleiter übermittelt der Schulinspektion innerhalb von zehn Tagen seine Entscheidung und die Übersicht der gewährten Abwesenheiten beziehungsweise der angepassten Abwesenheiten sowie gegebenenfalls die Entscheidung, die gewährten Abwesenheiten zurückzunehmen.

### **2.6.2 Zusätzliche Abwesenheiten**

Der für das Unterrichtswesen zuständige Minister kann in außergewöhnlichen Fällen zusätzliche Abwesenheiten gewähren. Dazu reichen die Eltern oder der volljährige Schüler einen Antrag beim Schulleiter ein. Der Schulleiter leitet diesen verbunden mit seiner Stellungnahme an die Schulinspektion weiter. Der Minister entscheidet auf Grundlage eines Gutachtens der Schulinspektion über die Gewährung der zusätzlichen Abwesenheiten.

### **2.7 Ungerechtfertigte Abwesenheiten**

Alle Abwesenheiten, die nicht unter die Punkte 2.2., 2.3., 2.4, 2.5. und 2.6 fallen, gelten als ungerechtfertigt.

Religiöse Feiertage, die keine gesetzlich festgelegten Feiertage sind und nicht in die Schulferien fallen, gelten nicht als zulässige Begründung für gerechtfertigte Abwesenheiten. Werden die Schüler wegen dieser Feiertage durch die Erziehungsberechtigten oder durch den volljährigen Schüler selbst entschuldigt, gelten diese Abwesenheiten als ungerechtfertigt. Auch die Abwesenheit aufgrund religiöser Brauchtümer gilt als ungerechtfertigt.

Eine ungerechtfertigte Abwesenheit wird den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler bis Ende der Woche, in der die Abwesenheit festgestellt wird, schriftlich mitgeteilt.

Ungerechtfertigte und wiederholte Abwesenheiten eines Schülers können dessen Regularität in Frage stellen.